

Vereinbarung über den Besuch der landwirtschaftlichen Schulen Sennwald und Flawil durch Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein

vom 7. Juli 1989¹

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen

und

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch den
Regierungschef

vereinbaren:

Grundsatz

Art. 1.

¹ Der Kanton St.Gallen verpflichtet sich, im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze Schüler mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein in die kantonalen landwirtschaftlichen Schulen Sennwald und Flawil (im folgenden landwirtschaftliche Schulen genannt) aufzunehmen.

² Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen bestimmt den Schulort. Für Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein hat die landwirtschaftliche Schule Sennwald Vorrang.

Gleichstellung der Schüler

Art. 2.

¹ Die Schüler mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Schüler mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen.

Landesbeitrag

Art. 3.

¹ Das Fürstentum Liechtenstein leistet an die Betriebskosten der landwirtschaftlichen Schulen für folgende Schüler mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein einen jährlichen Beitrag:

- a) Schüler mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht;
- b) ausländische Schüler mit liechtensteinischer Mutter;
- c) ausländische Schüler, deren Eltern seit wenigstens zehn Jahren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

² Der Beitrag je Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein entspricht der Aufwendung des Kantons St.Gallen je Schüler aus dem Kanton St.Gallen.

Abrechnung

Art. 4.

¹ Der jährliche Betriebskostenbeitrag wird aufgrund des Rechnungsabschlusses der landwirtschaftlichen Schulen berechnet. Kalkulatorische Kosten werden unter dem Vorbehalt der Leistung von Baubeiträgen nicht belastet.

² Massgebend ist die Staatsrechnung des dem Winterkurs vorangegangenen Rechnungsjahrs.

³ Der Beitrag wird auf den Abschluss des Schuljahrs fällig. Der Beitrag ist unter Angabe der Schüler beim Amt für Berufsbildung des Fürstentums Liechtenstein zu erheben.

Informationspflicht

Art. 5.

¹ Die landwirtschaftlichen Schulen setzen das Amt für Berufsbildung des Fürstentums Liechtenstein über die Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein betreffende wichtige Vorkommnisse in Kenntnis, namentlich über:

- a) Voranmeldung und Aufnahme von Schülern;
- b) Vorkommnisse, die zum Ausschluss eines Schülers führen könnten oder die Fortsetzung der Ausbildung eines Lehrlings in Frage stellen;
- c) Ergebnisse von Semesternoten oder von Lehrlings- und Fähigkeitsprüfungen.

Vertragsdauer

Art. 6.

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Schuljahrs gekündigt werden.

Vollzugsbeginn

Art. 7.

¹ Diese Vereinbarung wird ab 1. Oktober 1988 angewendet.

St.Gallen, 5. Juli 1988

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons St.Gallen,
Der Landammann:
lic. iur. Paul Gemperli

Der Staatsschreiber:
Dr. Dieter J. Niedermann

Vaduz, 7. Juli 1989

Im Namen der Regierung
des Fürstentums Liechtenstein,
Der Regierungschef:
Hans Brunhart

¹ In Vollzug ab 1. Oktober 1988.